

Hinweise für Hortanträge im Schuljahr 2021/2022- Informationen Schulverwaltungsamt

Sehr geehrte SchulleiterInnen, sehr geehrte Eltern,

in Bezug auf die Antragstellung zum Hortbesuch im Schuljahr 2021/2022 erreichten uns bereits mehrere Anfragen, die wir Ihnen wie folgt beantworten möchten:

Regelung Schulanfängerkinder

Das Schuljahr 2021/2022 beginnt am 06.09.2021, das heißt, alle Eltern, die ihr Schulanfängerkind ab 06.09.2021 im Hort anmelden, zahlen die volle Monatsgebühr für September 2021.

Die Sonderregelung nach § 4 (4) der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) i. V. mit § 4 der Hortgebührensatzung des SHK (HortGS) greift im Schuljahr 2021/2022 nicht, da es hier heißt:

„Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängerkindern die zu berechnende Höhe der Personal- und Betriebskostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Personal- und Betriebskostenbeteiligung.“

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass Schulanfängerkinder **vor dem 1. Schultag** keinen Anspruch auf einen Hortplatz haben. Vorschulkinder können bis zum letzten Wochentag vor Schuljahresbeginn die Kita besuchen.

Regelung für alle anderen Hortkinder (2. bis 4. Klasse)

Der Kalendermonat **Juli** ist **in jedem Schuljahr** gebührenfrei, somit im Schuljahr 2020/2021 der Juli 2021. Dies bedeutet, beim Ausfüllen des Antrages für das Schuljahr 2021/2022 muss von den Eltern das genaue Aufnahmedatum angegeben werden. Wenn der Hortbesuch bereits im August/Ferien notwendig ist und nicht erst ab Schuljahresbeginn, muss für August 2021 die volle Monatsgebühr entrichtet werden, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der besuchten Tage im August.

Für Schüler der jetzigen 4. Klassen (Schuljahr 2020/2021) gilt folgende Regelung:

Ab 01.08.2021 sind diese Schüler keine Grundschüler mehr, sondern Schüler der weiterführenden Schulen und haben somit keinen Anspruch mehr auf einen Hortplatz. Sollte jedoch von den Eltern signalisiert werden, dass aufgrund der Ferien der Hortbesuch noch notwendig ist, **kann** die Schule unter der Voraussetzung, dass die Kapazitäten vorhanden und kein weiteres Personal benötigt wird, selbst entscheiden, ob die Kinder nach dem 1. August 2021 noch im Hort betreut werden (gebührenpflichtig).

Für den entsprechenden Zeitraum muss von den Eltern der „Ferienantrag“ ausgefüllt werden mit der taggenauen Angabe des Hortbesuches. Weiterhin ist zu vermerken, dass das Kind 4. Klasse im Schuljahr 2020/2021 war. Vom Schulverwaltungsamt wird dann die für die Eltern günstigere Variante berechnet (ehemalige Monatsgebühr oder Tagesgebühr, 8,00 €).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Steindel
Sachgebietsleiterin